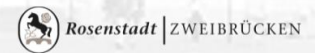


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr.: 83/2024 vom 19.11.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung

Satzung

vom 14.11.2024

zur Änderung der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken – vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2023

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken – vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 S. 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
2. § 7 Abs. 4 lit. f) wird wie folgt ergänzt:
„mit der Maßgabe, dass die Zustimmung nur erforderlich ist bei Beamten ab Besoldungsgruppe 12 und bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 14.11.2024

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 14.11.2024
Stadtverwaltung

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister